

## Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Stand: 01.12.2017

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	01.12.2017		
2	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	01.11.2017		
3	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	02.11.2017		
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	07.11.2017		
5	Bundesnetzagentur	08.11.2017		
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.11.2017		
7	EWE NETZ GmbH	13.11.2017		
8	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	16.11.2017		
9	Stadtwerke Zeven	22.11.2017		
10	Wasserwerk Zeven	22.11.2017		
11			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	01.11.2017
12			NLWKN - Betriebsstelle Stade	01.11.2017
13			GASCADE Gastransport GmbH	03.11.2017
14			TenneT TSO GmbH	03.11.2017
15			Samtgemeinde Tarmstedt	06.11.2017
16			Landkreis Stade	07.11.2017
17			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	10.11.2017
18			Samtgemeinde Sittensen	13.11.2017
19			Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Zeven e.V.	16.11.2017
20			Deutsche Telekom Technik GmbH	17.11.2017
21			Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg	21.11.2017
22			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	21.11.2017
23			Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden	22.11.2017
24			Vodafone Kabel Deutschland GmbH	24.11.2017
25			Samtgemeinde Selsingen	27.11.2017
26			Industrie- und Handelskammer Stade	29.11.2017



***Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven***

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung soll durch das Wasserwerk Zeven erfolgen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der mit Verordnung der Bezirksregierung vom 17.10.1988 festgesetzten Wasserschutzzone III des Wassergewinnungsgebietes „Wasserwerk“. Die Einschränkungen und Auflagen der Verordnung sind zu beachten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.

## *Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

### ANREGUNGEN

#### **3. Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Lärmrichtwerte für die anliegenden Wohnhäuser im Mischgebiet oder Außenbereich einzuhalten sind. Die Richtwerte gelten auch für Büroräume. Ggfs. ist der Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

#### Zu 3. Immissionsschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sind keine Konflikte zwischen den geplanten durch die Feuerwehr und gewerbliche Betriebe und den nahe gelegenen Wohngebäuden zu erwarten. Die Grundstücke entsprechen einem Mischgebiet mit der Tendenz zum Gewerbegebiet, im wirksamen Flächennutzungsplan ist als Entwicklungsziel für diese Flächen bereits eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Es ist zwar eine gewisse Abstufung der aneinander grenzenden Gebietsnutzungen vorhanden, die jedoch einen Schutzanspruch der angrenzenden Bebauung entsprechend einer Mischgebietsnutzung nicht mehr rechtfertigt. Außerdem sind wegen der stark belasteten Bundesstraße B 71 bereits heute passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden erforderlich. Daher ist davon auszugehen, dass die im Planänderungsgebiet geplanten Nutzungen mit den bereits vorhandenen, angrenzenden Nutzungen verträglich sind und Immissionskonflikte, die zu einer Einschränkung der Nutzungen im Planänderungsgebiet führen, nicht zu erwarten sind. Ggf. ist im Baugenehmigungsverfahren ein konkreter Nachweis der Immissionsbelastungen zu erbringen. In der Begründung ist bereits ein entsprechender Hinweis enthalten. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

## *Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

### ANREGUNGEN

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

#### 4. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Ich weise darauf hin, dass unter Kap. 5.4 (S.31) der Begründung) eine gewisse Diskrepanz besteht. Es wird ausgesagt, dass die erheblichen Beeinträchtigungen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 29) vollständig kompensiert wurden. Im letzten Satz wird aber andererseits ausgesagt, dass „im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung [...] für die im Planänderungsgebiet entstehenden Beeinträchtigungen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Änderungsgebietes darzulegen“ sind. Das könnte ja doch wieder auf zusätzlich nötige Maßnahmen hindeuten. In der endgültigen Fassung würde ich es begrüßen, wenn diese Passage deutlicher formuliert wäre.

Eine kleine Anmerkung noch zu Punkt 5.3.5: das Kapitel Artenschutz, auf welches im letzten Absatz Bezug genommen wird, befindet sich unter Punkt 4.3.2. und nicht 3.3.1. Ich bitte um Korrektur.

#### 5. Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Gegen die 58. Änderung des F-Planes bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Planänderungsgebiet liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine vor.

Zu 4. Naturschutz:

Die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst, dass im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung „für die im Planänderungsgebiet **entstandenen** Beeinträchtigungen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Änderungsgebietes darzulegen“ sind.

Die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst.

Zu 5. Bodenschutz

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um einen Hinweis redaktionell ergänzt.

*Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**Beschlussempfehlung zu Nr. 1**

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.

**Abstimmungsergebnis:**

## *Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

### ANREGUNGEN

#### 2 LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst (01.11.2017)

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbilddauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbilddauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltingformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

**Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.**

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

#### Stellungnahme zu Nr. 2

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst hat keine Gefahrenforschung empfohlen. Daher verzichtet die Samtgemeinde Zeven auf eine kostenpflichtige Luftbilddauswertung. In die Begründung wird redaktionell ein Hinweis aufgenommen, dass eine Kampfmittelbelastung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

#### Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

#### Abstimmungsergebnis:

## *Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

### ANREGUNGEN

#### **3 Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste (02.11.2017)**

Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind durch die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt, weil innerhalb des räumlichen Änderungsbereiches kein Gewässer II. Ordnung verläuft.

Sind externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im B-Plan-Verfahren zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen frei zu halten.

Es wird um Herausnahme aus dem Verteiler gebeten.

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

#### **Stellungnahme zu Nr. 3**

Kompensationsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Die Anregungen sind in der nachfolgenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 zu beachten. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 3**

Die Anregungen des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**



## ***Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (07.11.2017)**

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Bauleitplanung die bereits abgegebene Stellungnahme vom 22.09.2017 weiterhin zu berücksichtigen ist. Wir haben die Änderungen zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme vom 22.09.2017:*

*Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.*

*Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im südlichen Ortsrandbereich der Stadt Zeven mit einem ca. 1,6 ha großen Geltungsbereich vorgesehen. Durch den Neubau erfolgt die Umwandlung von ca. 1,4 ha ackerbaulich und 0,2 ha gartenbaulich genutzter Fläche. Wir gehen davon aus, dass hinsichtlich des Standorts keine innerörtlichen Alternativen sowie keine nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Verfügung stehen.*

#### **Stellungnahme zu Nr. 4**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

*Der Standort am südlichen Stadtrand bietet sich für die Ansiedlung einer Schwerpunktfeuerwehr an. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan bereits als Sondergebiet „Möbelmarkt“ und Gewerbegebiet dargestellt und durch den Bebauungsplan Nr. 29 „Gewerbegebiet Südring Teil II“ rechtsverbindlich überplant, es werden also keine landwirtschaftlich genutzten Flächen neu in Anspruch genommen. Für den Bedarf der Feuerwehr können hier ausreichende Flächen zur Verfügung gestellt werden, die verkehrliche Erschließung an der Bundesstraße B 71 ist optimal. Außerdem werden durch den Standort am Stadtrand Beeinträchtigungen von lärmempfindlichen Wohngebieten durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge, die Versammlungen der Feuerwehrmitglieder und die regelmäßigen Feuerwehrrübungen vermieden. Im Vorfeld der Planung wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt. Als Ergebnis wird empfohlen, den Neubau des Feuerwehrgebäudes am Südring zu realisieren. Dahingehend bieten sich zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine geeigneteren Alternativen an.*

## **Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven**

### **ANREGUNGEN**

*In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken. Ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen (z.B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren.*

*Grundsätzlich sind für landwirtschaftliche Betriebsstandorte in der Bauleitplanung räumliche Schutzbereiche zu berücksichtigen, in denen eine Wohnbebauung oder sonstige beeinträchtigende Nutzung nicht erfolgen darf. Es sind entsprechend GIRL und der TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der derzeitigen Bestände konfliktfrei zu sichern. Wir weisen darauf hin, dass sich südwestlich des Plangebietes ein Stallgebäude zur zwischenzeitlichen Haltung von Rindvieh befindet. In den vorliegenden Planunterlagen wird darauf bisher nicht eingegangen. Dies ist in der weiteren Planung, insbesondere aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, zu berücksichtigen. Darüber hinaus befindet sich ein Gartenbaubetrieb in der Nähe des geplanten Bauvorhabens. Wir bitten Sie, die Bewirtschafter der betroffenen Baufläche über die Planung zu informieren.*

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

*Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind ortsüblich und entsprechend hinzunehmen.*

*Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung einer Schwerpunktfeuerwehr und von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Sowohl die landwirtschaftlichen Betriebe als auch die umliegenden Wohnnutzungen genießen Bestandsschutz, sodass beiderseits durch die Planung keine negativen Auswirkungen entstehen. Mit dieser Planung sollen keine Wohnnutzungen angestrebt werden, sodass die Geruchsimmisionen im Rahmen der geplanten Entwicklung als irrelevant eingestuft werden können. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine einschränkende Wirkung auf den Fortbestand und die Entwicklungsfähigkeit der umliegenden Betriebe.*

## **Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven**

### **ANREGUNGEN**

*Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir insbesondere vor dem Hintergrund auf die Grundsätze des § 1a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur der Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Ertragskraft Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.*

*Dementsprechend empfehlen wir vorrangig folgende Maßnahmen auf Umsetzbarkeit zu prüfen:*

- *Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum*
- *Ökologischer Waldumbau*
- *Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen*
- *Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente*
- *Maßnahmen an Gewässern*

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

*Kompensationsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Die Anregungen sind in der nachfolgenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 zu beachten. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass keine neue Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.*

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 4**

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

## *Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

### ANREGUNGEN

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

#### **5 Bundesnetzagentur (08.11.2017)**

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich Ihnen zur Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Die angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer Funkstelle für den Ortungsfunk/Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Funkstelle durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich Ihnen, sich auch mit dem in der Anlage genannten Betreiber in Verbindung zu setzen.

Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, empfehle ich Ihnen die Bundesnetzagentur zu beteiligen.

#### **Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 5**

Die Anregungen der Bundesnetzagentur betreffen die nachfolgende Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 und sind zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

#### **Abstimmungsergebnis:**

## *Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

### ANREGUNGEN

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB (möglichst per E-Mail an [226.Postfach@BNetzA.de](mailto:226.Postfach@BNetzA.de)) sind bitte folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln:

- Art der Planung
- die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)
- eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)
- mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen

Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und folgendem Link: [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung).

Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes, des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz bzw. des Bundesbedarfsplangesetzes zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die

Bundesnetzagentur  
Abteilung Netzausbau, Referat 814  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn.

## *Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

### ANREGUNGEN

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer zur Verfügung.

#### **Betreiber von Richtfunkstrecken und Radaren**

Eingangsnummer:	20490
Für Baubereich:	58. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Baufläche und Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr) der Stadt Zeven
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 9E1628 53N1645 SO: 9E1657 53N1635

#### **Betreiber von Richtfunkstrecken und Anschrift:**

Es sind derzeit keine Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet tätig.

#### **Betreiber von Radaren und Anschrift:**

Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken  
Weinbergstraße 11-13  
56070 Koblenz  
Standort: Zeven

## ***Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven***

### **ANREGUNGEN**

#### **6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (09.11.2017)**

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 27.10.2017 zu o.g. Maßnahme teile ich Ihnen mit, das sich das Plangebiet im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede befindet.

Die Bundeswehr hat vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Zudem gehört die B 71 zum Militärstraßengrundnetz. Solange an dem Baukörper und der Tragfähigkeit der B71 keine Änderungen erfolgen, wird die Zustimmung gewährt.

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **Stellungnahme zu Nr. 6**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung betrifft die nachfolgende Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 und wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 6**

Die Anregungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

## *Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

### ANREGUNGEN

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

**7      EWE NETZ GmbH      (13.11.2017)**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

**Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 7**

Die Anregungen der EWE NETZ GmbH betreffen die nachfolgende Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 und sind zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

**Abstimmungsergebnis:**



## *Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Udo Schröder unter der folgenden Rufnummer: 04761-8084-294.

## *Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

### ANREGUNGEN

#### **8 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (16.11.2017)**

Wir haben in der Vergangenheit von Ihnen für Planungs- und/oder Bauvorhaben Anfragen zu unserem Leitungsnetz erhalten. Dabei ist die Qualität und Vollständigkeit einer Anfrage ausschlaggebend dafür, wie zügig eine Prüfung und Beantwortung erfolgen kann. In dieser Hinsicht stellen wir zwischen den Anfragenden große Unterschiede fest, die mitunter zu einem erheblichen Aufwand und einer verzögerten Beantwortung der Anfragen führen.

Zur Optimierung und Beschleunigung der Bearbeitung von Plananfragen haben wir uns mit anderen Leitungsbetreibern an der Entwicklung des Leitungsauskunftsportals BIL beteiligt. Das Internetportal wird seit Anfang 2016 erfolgreich betrieben und bietet für den Anfragenden erheblichen Komfort und mehr Transparenz über den Stand der Bearbeitung einer Anfrage. Mehr als 45 im Bundesgebiet tätige Leitungsbetreiber beauskunften zwischenzeitlich Ihr Leitungsnetz über dieses Portal mit einer stetig steigenden Tendenz.

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

#### **Stellungnahme zu Nr. 8**

Es wurde eine Leitungsanfrage gestellt. Im Ergebnis ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 6**

Die Anregungen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

## *Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

### ANREGUNGEN

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ihre uns betreffenden Anfragen richten Sie zukünftig bitte nur noch an das Portal [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de). Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Zudem können Sie in Ihrem Arbeitsbereich durch Ergänzung beliebiger E-Mail-Adressen von Leitungs- und Kabelbetreibern, die ihr Leitungsnetz noch nicht über das BIL-Auskunftsportal beauskunften, Ihren gesamten Plananfragenprozess zu Planungs- und Bauvorhaben bequem von einer Stelle aus steuern und managen. Hierzu verweisen wir auf die angehängten Beschreibungen, mit denen wir Ihnen Hinweise zu den wenigen Schritten geben, die notwendig sind, um Ihre Anfragen zu stellen. Auf der Homepage [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de) befinden sich zudem Videos zur Nutzung des Portals und zur Erstellung einer Plananfrage. Möchten Sie eine Plananfrage einstellen, nutzen Sie bitte den Link <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>.

Haben Sie Fragen zur Nutzung des Portals, steht Ihnen seitens Gasunie Herr Dirk Vahlbruch, Tel. (0511) 640607-2137, gerne zur Verfügung.

*Stellungnahme zur Leitungsanfrage vom 23.11.2017:*

*Wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Bau-/Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.*

## *Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

### ANREGUNGEN

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

#### **9 Stadtwerke Zeven (22.11.2017)**

Die der Stadtwerke Zeven GmbH zugesandten Unterlagen o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden geprüft. In Bezug auf Punkt 4.6 des Entwurfs: „Ver- und Entsorgung“, weisen wir darauf hin, dass die Realisierung von Mittelspannungsanschlüssen mit der Aufstellung einer Trafostation (Kompaktstation) erforderlich sind, wenn der Energiebedarf der Stromkunden im Planungsgebiet entsprechend hoch ist, in der Regel ab 150 kW-Anschlussleistung. Für die Errichtung einer E-Kompaktstation muss eine Schutzfläche mit angrenzender Straße, für die Erreichbarkeit durch Kran- und Montagefahrzeuge, zum Zweck der Energieversorgung frei gehalten werden (siehe bitte die in der Anlage beigefügte Detailzeichnung). Aus Sicht der Stadtwerke Zeven GmbH, mit Berücksichtigung o.g. Hinweise, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.

#### **Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 9**

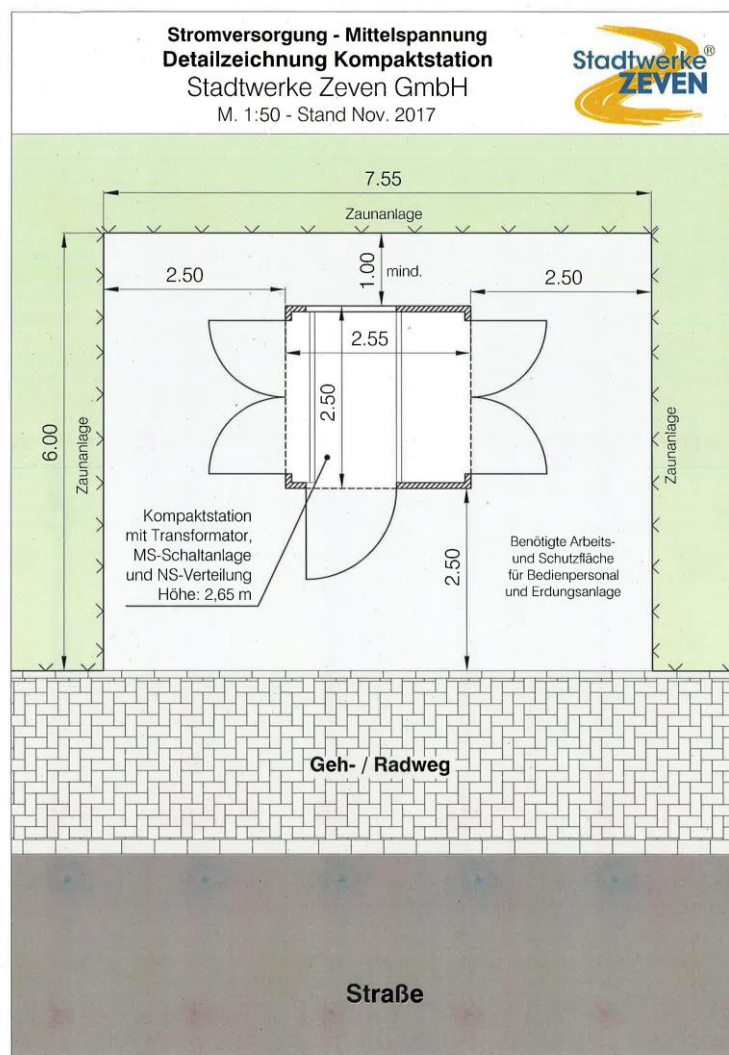
Die Anregungen der Stadtwerke Zeven betreffen die nachfolgende Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 und sind zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

#### **Abstimmungsergebnis:**

# Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

## ANREGUNGEN

## STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG



## *Behandlung von Anregungen zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

### ANREGUNGEN

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

#### **10 Wasserwerk Zeven**

(22.11.2017)

Die dem Wasserwerk Zeven zugesandten Unterlagen o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden geprüft. Die Flächen im Geltungsbereich der 58. Flächennutzungsplanänderung befinden sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Wasserwerk“ - Schutzzone III ohne Unterteilung in Zone III A und III B - der Samtgemeinde Zeven (Wasserwerk Zeven). Wenn das vorhandene Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des vollen Löschwasserbedarfs der im Plangebiet geplanten Bauvorhaben nicht ausreichend ist, sind von den Planern bzw. von den Objekteigentümern zusätzliche Deckungsmöglichkeiten zu prüfen und ggf. zu realisieren. Aus Sicht des Wasserwerkes Zeven, mit Berücksichtigung o.g. Hinweise, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.

#### **11 Stellungnahmen ohne Anregungen**

-

26

#### **Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 10**

Die Anregungen des Wasserwerks Zeven betreffen die nachfolgende Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 und sind zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

#### **Abstimmungsergebnis:**

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 11 bis Nr. 26**

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

#### **Abstimmungsergebnis:**